Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschule Lindhorst im Bereich der Samtgemeinde Lindhorst

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (zuletzt geändert am 16.12.2013 Nds. GVBl. Nr. 23/2013 S. 307) und § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (zuletzt geändert Art. 1 des Gesetzes am 19.06.2013 Nds. GVBl. Nr. 10/2013 S. 165), hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung vom 24. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Magister-Nothold-Schule -Grundschule Lindhorst- in der Samtgemeinde Lindhorst.

§ 2
Schulbezirksgrenzen

Der Schulbezirk der Grundschule Lindhorst umfasst den Bereich der Samtgemeinde Lindhorst.

Innerhalb des festgesetzten Schulbezirks für den Bereich der Samtgemeinde Lindhorst richten sich Ausnahmen ausschließlich nach den Bestimmungen des Nds. Schulgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen im Bereich der Samtgemeinde Lindhorst vom 17. Juli 2012 außer Kraft.

Lindhorst, den 31. Juli 2014

Samtgemeinde Lindhorst
Der Samtgemeindebürgermeister

Günther